

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Verein.
2. Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten.
3. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
4. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushalt

1. Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Einzelverpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bis zu EURO 20.000,00 sind bevollmächtigt gemeinschaftlich je zwei der Nachgenannten:
-der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder der Leiter der Finanzen.
3. Über Neuabschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
4. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Rahmen von 20.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
5. Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. prüffähige Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
6. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verein sind das jeweils zuständige Vorstandsmitglied und der Abteilungsleiter verantwortlich.
7. Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.
8. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten wie von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Konto- und Kassenvollmacht

1. Verfügungsberechtigt über die Konten und die Kasse des Vereins sind die in § 3 Abs. 2, genannten Zeichnungsberechtigten zu zweit gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt weitere Verfügungsberechtigungen zu erteilen. Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.

§ 5 Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 6 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Zum Haushaltsplanentwurf ist eine Inventurliste vorzulegen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden.
Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.